

Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche * (Brückenangebotsverordnung, BrAV)

vom 9. Dezember 2008 (Stand 1. August 2018)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG)¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Brückenangebote bereiten Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit trotz Bemühungen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder wegen fehlender Berufswahlreife keine Anschlusslösung gefunden haben, auf die berufliche Grundbildung vor. *

² Brückenangebote dauern in der Regel ein Jahr und unterstützen Jugendliche bei:

1. der Berufsfindung;
2. der Ausbildungsplatzsuche;
3. der Persönlichkeitsentwicklung;
4. dem Auf- und Ausbau von schulischen Grundlagen;
5. der Integration (Deutsch- und Kulturkenntnisse).

§ 2 * Angebot 1. Grundsatz

¹ Die Inhalte der angebotenen Brückenangebote richten sich nach dem Rahmenlehrplan Brückenangebote Zentralschweiz.

¹⁾ NG 313.1

§ 3 * ...

§ 4 2. Kombiniertes Brückenangebot *

¹ Das Kombinierte Brückenangebot richtet sich an Jugendliche mit schulischen Leistungen im unteren bis mittleren Bereich, die in der Regel höchstens ein Fach im Niveau A besucht haben. *

² Es findet als Teilzeitunterricht ergänzt mit einem Betriebspraktikum statt. *

§ 5 3. Integratives Brückenangebot *

¹ Das Integrative Brückenangebot richtet sich an Jugendliche mit noch ungenügenden Deutschkenntnissen.

² Es findet als Vollzeitunterricht statt. *

§ 6 Unentgeltlichkeit

¹ Der Unterricht in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern ist unentgeltlich.

² Für persönliche Lehrmittel und Materialien sowie für Schulveranstaltungen werden Beiträge erhoben.

2 Organisation

§ 7 Berufsfachschule

¹ Die Brückenangebote sind Teil des Leistungsangebots der Berufsfachschule.

§ 8 Aufnahmekommission 1. Zusammensetzung

¹ Die Direktion wählt eine Aufnahmekommission mit drei bis fünf Mitgliedern und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Eine Vertretung der Berufsberatung nimmt an den Sitzungen der Aufnahmekommission mit beratender Stimme teil.

§ 9 2. Aufgaben

¹ Die Aufnahmekommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens, insbesondere für:

1. die Festlegung der Termine für das Aufnahmeverfahren;

2. die Festlegung von Form und Inhalt der Bewerbungsunterlagen für das Aufnahmeverfahren;
3. die Durchführung von Aufnahmegesprächen mit Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie den Beizug von Erziehungsberechtigten und Fachpersonen;
4. den Aufnahmeentscheid und die Zuweisung zu einem Brückenangebot.

3 Aufnahmebedingungen

§ 10 * Kombiniertes Brückenangebot

¹ In das Kombinierte Brückenangebot werden Jugendliche aufgenommen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Abschluss der dritten Klasse der Orientierungsschule oder Abschluss des Integrativen Brückenangebots;
2.
 - a) aktive Berufswahlbemühungen, sofern noch kein gefestigter Berufsentscheid vorliegt; oder
 - b) erfolglose Bemühungen um einen Ausbildungsplatz, sofern ein realistischer Berufsentscheid vorliegt;
3. Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine nachhaltige berufliche Integration ermöglichen; und
4. Lernbereitschaft sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

² Die Erfüllung der Aufnahmekriterien ist mittels geeigneter Instrumente und Methoden zu prüfen. Das Amt erlässt hierzu Richtlinien.

§ 11 * Integratives Brückenangebot

¹ In das Integrative Brückenangebot werden Jugendliche aufgenommen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Lebensalter in der Regel zwischen 15 und 25 Jahren;
2. schulische Bildung und Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine nachhaltige berufliche Integration ermöglichen; und
3. Lernbereitschaft sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

² Die Erfüllung der Aufnahmekriterien ist mittels geeigneter Instrumente und Methoden zu prüfen. Das Amt erlässt hierzu Richtlinien.

§ 12 Aufnahme bei ausserkantonalem Wohnsitz

¹ Jugendliche mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können aufgenommen werden, sofern vom Wohnsitzkanton eine Kostengutsprache gemäss den Ansätzen der interkantonalen Vereinbarungen geleistet wird.

4 Aufnahmeverfahren

§ 13 Information

¹ Die Aufnahmekommission legt jeweils zu Beginn des der Aufnahme vorangehenden Schuljahres den Anmeldetermin für die Einreichung des Aufnahmegesuches, den Zeitplan und die Gesuchunterlagen für das Aufnahmeverfahren fest und teilt diese den Schulleitungen der Orientierungsschulen sowie der Berufsfachschule umgehend mit.

² Diese Daten, die geforderten Gesuchunterlagen und die Höhe der Aufnahmegebühr werden bis Ende Januar im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 14 Gesuch

¹ Das Gesuch ist der Aufnahmekommission fristgerecht mittels des kantonalen Formulars einzureichen. In begründeten Fällen kann auf nicht fristgerecht eingereichte Gesuche eingetreten werden.

² Dem Gesuch sind die von der Aufnahmekommission festgelegten Unterlagen beizulegen.

§ 15 Aufnahmegebühr

¹ Mit der Einreichung des Gesuchs ist eine Aufnahmegebühr gemäss der Gebührengesetzgebung²⁾ zu entrichten. *

§ 16 Aufnahmeentscheid

¹ Die Aufnahmekommission prüft die Unterlagen und fällt einen Aufnahmeentscheid.

² Sie kann Bewerberinnen und Bewerber, Erziehungsberechtigte und Fachpersonen zu einem Aufnahmegespräch einladen.

³ Sie kann den Aufnahmeentscheid an Bedingungen knüpfen.

²⁾ NG 265.5

§ 17 Zuweisungsentscheid

¹ Die Aufnahmekommission weist aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber einem geeigneten Brückenangebot zu. Sie beachtet dabei:

1. die schulische Leistungsfähigkeit;
2. die Berufswahlsituation;
3. die persönlichen Interessen und Ziele;
4. den individuellen Förderbedarf.

² Bewerberinnen und Bewerber haben kein Anrecht auf Zuweisung in ein bestimmtes Brückenangebot.

§ 18 Schulort

¹ Bei beschränkter Zahl an Ausbildungsplätzen kann das Amt für Berufsbildung und Mittelschule Zuweisungen an ausserkantonale Standorte vornehmen.

5 Schulbetrieb**§ 19 Ausbildungsvereinbarung**

¹ Zwischen der Berufsfachschule, den Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 20 Zeugnis

¹ Die Jugendlichen erhalten am Ende jedes Semesters ein Zeugnis über Schulbesuch, Leistungen und Verhalten.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest.

§ 21 Disziplin

¹ Fehlt der nötige Einsatz und bringen die Disziplinar massnahmen gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 des kBBG³⁾ keinen Erfolg, entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Beteiligten über den Ausschluss aus dem Brückenangebot.

6 Schlussbestimmungen**§ 22 * ...**

³⁾ NG 313.1

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vollzugsverordnung vom 18. November 2003 über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche⁴⁾ wird aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

⁴⁾ A 2003, 1631; NG 312.21

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
09.12.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	A 2008, 2486
07.12.2010	01.08.2010	Erlassstitel	geändert	A 2010, 2179
11.11.2014	01.08.2015	§ 1 Abs. 1	geändert	A 2014, 2024
11.11.2014	01.08.2015	§ 2	totalrevidiert	A 2014, 2024
11.11.2014	01.08.2015	§ 3	aufgehoben	A 2014, 2024
11.11.2014	01.08.2015	§ 4	Titel geändert	A 2014, 2024
11.11.2014	01.08.2015	§ 4 Abs. 2	geändert	A 2014, 2024
11.11.2014	01.08.2015	§ 5	Titel geändert	A 2014, 2024
11.11.2014	01.08.2015	§ 5 Abs. 2	geändert	A 2014, 2024
03.11.2015	01.01.2016	§ 22	aufgehoben	A 2015, 1771
12.12.2017	01.03.2018	§ 15 Abs. 1	geändert	A 2018, 16
23.04.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	A 2018, 825
23.04.2018	01.08.2018	§ 10	totalrevidiert	A 2018, 825
23.04.2018	01.08.2018	§ 11	totalrevidiert	A 2018, 825

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	09.12.2008	01.01.2009	Erstfassung	A 2008, 2486
Erlassstitel	07.12.2010	01.08.2010	geändert	A 2010, 2179
§ 1 Abs. 1	11.11.2014	01.08.2015	geändert	A 2014, 2024
§ 2	11.11.2014	01.08.2015	totalrevidiert	A 2014, 2024
§ 3	11.11.2014	01.08.2015	aufgehoben	A 2014, 2024
§ 4	11.11.2014	01.08.2015	Titel geändert	A 2014, 2024
§ 4 Abs. 1	23.04.2018	01.08.2018	geändert	A 2018, 825
§ 4 Abs. 2	11.11.2014	01.08.2015	geändert	A 2014, 2024
§ 5	11.11.2014	01.08.2015	Titel geändert	A 2014, 2024
§ 5 Abs. 2	11.11.2014	01.08.2015	geändert	A 2014, 2024
§ 10	23.04.2018	01.08.2018	totalrevidiert	A 2018, 825
§ 11	23.04.2018	01.08.2018	totalrevidiert	A 2018, 825
§ 15 Abs. 1	12.12.2017	01.03.2018	geändert	A 2018, 16
§ 22	03.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 1771